

§ 316 StGB

Ein einfacher Ausgangssachverhalt mit drei Variationen

Der polizeilich bekannte Toni Trinkaus gibt Gelegenheit einen einfach gelagerten Ausgangssachverhalt zu § 316 StGB in drei unterschiedlichen Konstellationen zu bearbeiten:

- Ausgangssachverhalt
 - in der Folge mit
 - relativer Fahrunsicherheit
 - absoluter Fahrunsicherheit
 - drogenbeeinflusster Fahrunsicherheit

Durch die exemplarische Lösung der drei Sachverhalte soll dargestellt werden, wie sich der Lösungsweg in Teilbereichen ändert. Es kommt eben auf die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Tatbestandsmerkmale an.

Die dargestellten Lösungen erheben, insbesondere mit Blick auf die Subsumption, keinen Anspruch auf „die richtige Lösung“. Das Nebeneinander der drei Sachverhalte bzw. ihrer jeweiligen Lösung soll lediglich für die unterschiedliche Vorgehensweise bei der Subsumption der Tatbestandsmerkmale sensibilisieren.



Sachverhalt zu § 316 StGB

hier: relative Fahrunsicherheit

Toni Trinkaus hat mal wieder über den Durst getrunken. Dennoch setzt sich „d'r Tünn“ in seinen Pkw und fährt nach Hause.

Dabei missachtet er an der Kreuzung A-Straße / B-Straße das Rotlicht der dortigen LZA. Zum Glück kommt zu dieser späten Stunde (03:00 Uhr) niemand mehr. Im weiteren Verlauf fährt er auf der zweispurigen A-Straße „Schlangenlinien“. Das fällt einer Streifenwagenbesatzung auf. Die Beamten beobachten ihn, wie er mit seinem Pkw mehrfach „beide Fahrstreifen benutzt“.

Toni Trinkaus wird angehalten und überprüft. Dabei stellen die einschreitenden Polizeibeamten konzentrierten Alkoholgeruch und gerötete Augen fest. Er gibt wahrheitsgemäß an, sein letztes Bier vor einer Viertelstunde getrunken zu haben. Die geröteten Augen erklärt er damit, dass er mit offenem Fenster gefahren sei.

Ein vor Ort durchgeführter Atemalkoholtest ergibt einen Wert von 0,25 mg/l (AAK). Der Wert wird durch die später auf der Wache entnommene Blutprobe bestätigt (= 0,5‰ BAK).

Lösung

Obersatz

Toni Trinkaus könnte eine Straftat i.S.d. § 316 StGB begangen haben. Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

- I. Objektiver Tatbestand
- 1 Öffentlicher Straßenverkehr

Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum) sowie alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).¹

¹ BGH NZV 1998, 418; BGH NZV 2004, 479.

2 Fahrzeug

Darunter ist jedes Landfahrgerät, das der Fortbewegung auf dem Boden dient zu verstehen, namentlich Kfz und Fahrräder.

Im vorliegenden Fall führt (s.u. Nr. 3) der Beschuldigte einen Pkw, mithin ein Kfz. Nach der Legaldefinition des § 1 II StVG² ist darunter jedes Landfahrzeug zu verstehen, dass durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

3 Führen

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt [oder hält], um es unter Handhabung essentieller technischer Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten.³

Im vorliegenden Fall fährt der Beschuldigte mit seinem Pkw unter Motorkraft über die A-Straße.

4 Fahrunsicherheit

Fahrunsicherheit liegt vor, wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, ein Fahrzeug über eine längere Strecke auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen sicher zu führen.⁴ Für die Strafbarkeit i.S.d. § 316 StGB genügt die eingeschränkte Fahrsicherheit („sicher zu Führen“).

5 Alkoholische Getränke

Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die Fahrunsicherheit aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel entsteht.

6 Absolute und relative Fahrunsicherheit

Aufgrund der Erkenntnisse der Alkoholforschung unterscheidet die Rechtsprechung zwischen der absoluten und der relativen Fahrunsicherheit.

Die Rechtsprechung hat unter Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse einen „Beweisgrenzwert“ herausgearbeitet, nach dessen Erreichen jeder Kraftfahrer absolut, d.h. ohne dass es weiterer Beweisanzeichen bedarf, als fahrunsicher gilt.⁵ Der Beweisgrenzwert liegt bei 1,1‰ BAK und gilt lediglich beim Führen eines Kfz.

² Vgl. § 2 Nr. 1 FZV.

³ BGH NJW 1990, 1245.

⁴ BGH NZV 1999, 48.

⁵ BGH NJW 1990, 2393; BVerfG NJW 1995, 125.

Die relative Fahrunsicherheit beginnt mit einer BAK von 0,3‰. Relative Fahrunsicherheit liegt vor, wenn die BAK den Beweisgrenzwert von 1,1 ‰ nicht erreicht, aber dennoch Fahrunsicherheit vorliegt.

7 Beweisanzeichen (Ausfallerscheinungen)

Zusätzlich zu dem festgestellten BAK-Wert (hier: 0,6‰) müssen die Beweisanzeichen (Ausfallerscheinungen) den Nachweis erbringen, dass der Fahrer alkoholbedingt fahrunsicher war. Wichtigster Gradmesser ist der Alkoholisierungsgrad des Fahrzeugführers.⁶ Dieser bestimmt zugleich die Anforderungen an die zusätzlichen Beweisanzeichen. Dabei gilt der Grundsatz: Je höher der BAK-Wert ist, desto weniger ausgeprägt müssen die Indizien sein. Umgekehrt müssen die Beweisanzeichen umso ausgeprägter sein, je niedriger der BAK-Wert ist.

Bei den Ausfallerscheinungen unterscheidet man zwischen Fahrfehlern und dem Leistungsverhalten des Fahrers.

Bei den Ausfallerscheinungen stehen die Fahrfehler im Vordergrund. Zum Nachweis relativer Fahrunsicherheit genügt dabei nicht jedes verkehrswidrige Verhalten. Es muss vielmehr feststehen, dass dem Beschuldigten dieser Fahrfehler nicht unterlaufen wäre, wäre er nüchtern gewesen. Deshalb erkennt die Rechtsprechung Geschwindigkeitsverstöße⁷ sowie Rotlichtverstöße⁸ für sich alleine nicht an.

Auch körperliche Ausfallerscheinungen vor, während und nach der Fahrt (also bei der Kontrolle) können zum Beweis der Fahrunsicherheit herangezogen werden⁹, z.B.: unbesonnenes, unbeherrschtes, kritikloses Verhalten, Drehnystagmus, Müdigkeit usw.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass „d'r Tünn“ Schwierigkeiten hatte, geradeaus zu fahren; er fuhr in „Schlangenlinien“¹⁰.

Schlangenlinienfahren gehört zu den klassischen Ausfällen alkoholbeeinflusster Fahrweise¹¹. Nach anderer Ansicht aber stellt ein mehrmaliges Überfahren der Spurbegrenzungslinie auf einer Strecke von mehreren Kilometern und ein problemloses und zügiges Zurücklenken auf die eigene Fahrspur unter Alkoholeinfluss mit einer BAK von 0,5‰ kein klassisches Schlangenlinienfahren dar und erfüllt nicht den Straftatbestand des § 316 StGB.¹²

Beachtlich ist ein solcher Fahrfehler überdies nur, wenn feststeht, dass dieser Fahrfehler einem nüchternen Fahrer ohne alkoholische Beeinflussung nicht unterlaufen wäre. Hierbei kommt es nicht darauf an, wie sich irgendein nüchterner Kraftfahrer ohne Alkoholeinfluss verhalten hätte, sondern es ist festzustellen, dass der Fahrzeugführer sich ohne Alkohol anders verhalten hätte.¹³ So ist eine besonders sorgfältige Prüfung immer dann erforderlich, wenn der

⁶ Hentschel/König/Dauer, Rn. 24 zu § 316 StGB.

⁷ BGH NZV 2002, 559; KF VRS 113, 52; OLG Köln VRS 100, 123.

⁸ LG Berlin ZfS 2005, 621; LG Bonn DAR 2013, 38

⁹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 26 u. 28 zu § 316 StGB.

¹⁰ OLG Hamm NZV 1998, 291; OLG Hamm VRS 102 (2001), 278.

¹¹ OLG Magdeburg BA 52 (2015), 416.

¹² AG Tiergarten BA 55 (2018), 312.

¹³ BGH NZV 2013, 305.

Alkoholisierungsgrad deutlich unter dem Grenzwert zur absoluten Fahrunsicherheit liegt. Aber: je seltener ein bestimmter Fahrfehler bei nüchternen Fahrern vorkommt und je häufiger er erfahrungsgemäß von alkoholisierten Fahrern begangen wird, desto eher wird der Schluss gerechtfertigt sein, der Fehler wäre in nüchternem Zustand nicht passiert.¹⁴

Im vorliegenden Fall missachtet der Beschuldigte das Rotlicht der LZA nicht und fährt im weiteren Verlauf Schlangenlinien. Hier wird es darauf ankommen festzustellen, wie sich seine Fahrweise konkret darstellt. Ein Abweichen von der Ideallinie [Einhalten der (einer!) Fahrspur] dergestalt, dass er beide Fahrstreifen auf ihrer gesamten Breite benutzt, wird man schon als Ausfallerscheinung werten müssen. Der Rotlichtverstoß soll für sich alleine keine Ausfallerscheinung darstellen. In der Zusammenschau kann sich hier jedoch ein anderes Bild ergeben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die im Sachverhalt als Ausfallerscheinung anerkannten Fahrfehler bei der nachgewiesenen Blutalkoholkonzentration ausreichen, um zu einer Verurteilung i.S.d. § 316 StGB zu kommen. Hier sei an den Grundsatz erinnert: Je höher der BAK-Wert ist, desto weniger ausgeprägt müssen die Indizien sein. Umgekehrt müssen die Beweisanzeichen umso ausgeprägter sein, je niedriger der BAK-Wert ist.

→ Bei Ablehnung liegt keine Straftat nach § 316 StGB vor. Dann ist die sog. Rückfallebene § 24a StVG zu prüfen.

8 Kausalität

Die Fahrunsicherheit muss durch den Genuss alkoholischer Getränke begründet sein („alkoholbedingte“ Fahrunsicherheit).

II. Subjektiver Tatbestand

1 Fahrlässigkeit - Vorsatz

Fahrlässigkeit (in Bezug auf die Fahrunsicherheit) liegt immer dann vor, wenn sich jemand beim Trinken und dem nachfolgenden Fahrentschluss entgegen jener allgemeinen Erfahrung, dass schon geringe Mengen Alkohol die allgemeine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder beseitigen können, entschließt, ein Fahrzeug zu führen. Der Schuldvorwurf (zumindest Fahrlässigkeit) ist daher i.d.R. schon –wie im vorliegenden Sachverhalt– aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, dass der Fahrzeugführer trotz Kenntnis vorangegangenen Alkoholgenusses das Fahrzeug geführt hat.

2 Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

¹⁴ OLG Köln VRS 89, 446; BVerfG VRS 90, 1.

Schlussatz

Somit hat sich Toni Trinkaus gemäß § 316 StGB strafbar gemacht. Die Tat ist ein Vergehen und ein Officialdelikt.



Sachverhalt zu § 316 StGB

hier: absolute Fahrunsicherheit

Toni Trinkaus hat mal wieder über den Durst getrunken. Dennoch setzt sich „d'r Tünn“ in seinen Pkw und fährt nach Hause.

Dabei missachtet er an der Kreuzung A-Straße / B-Straße das Rotlicht der dortigen LZA. Zum Glück kommt zu dieser späten Stunde (03:00 Uhr) niemand mehr. Im weiteren Verlauf fährt er auf der zweispurigen A-Straße „Schlangenlinien“. Das fällt einer Streifenwagenbesatzung auf. Die Beamten beobachten ihn, wie er mit seinem Pkw mehrfach „beide Fahrstreifen benutzt“.

Toni Trinkaus wird angehalten und überprüft. Dabei stellen die einschreitenden Polizeibeamten konzentrierten Alkoholgeruch und gerötete Augen fest. Er gibt wahrheitsgemäß an, sein letztes Bier vor einer Viertelstunde getrunken zu haben. Die geröteten Augen erklärt er damit, dass er mit offenem Fenster gefahren sei.

Ein vor Ort durchgeführter Atemalkoholtest ergibt einen Wert von 0,6 mg/l (AAK). Der Wert wird durch die später auf der Wache entnommene Blutprobe bestätigt (= 1,2‰ BAK).

Lösung

Obersatz

Toni Trinkaus könnte eine Straftat i.S.d. § 316 StGB begangen haben. Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

- I. Objektiver Tatbestand
- 1 Öffentlicher Straßenverkehr

Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum) sowie alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).¹

¹ BGH NZV 1998, 418; BGH NZV 2004, 479.

2 Fahrzeug

Darunter ist jedes Landfahrgerät, das der Fortbewegung auf dem Boden dient zu verstehen, namentlich Kfz und Fahrräder.

Im vorliegenden Fall führt (s.u.) der Beschuldigte einen Pkw, mithin ein Kfz. Nach der Legaldefinition des § 1 II StVG² ist darunter jedes Landfahrzeug zu verstehen, dass durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

3 Führen

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt [oder hält], um es unter Handhabung essentieller technischer Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten.³

Im vorliegenden Fall fährt der Beschuldigte mit seinem Pkw unter Motorkraft über die A-Straße.

4 Fahrunsicherheit

Fahrunsicherheit liegt vor, wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, ein Fahrzeug über eine längere Strecke auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen sicher zu führen.⁴ Für die Strafbarkeit i.S.d. § 316 StGB genügt die eingeschränkte Fahrsicherheit („sicher zu Führen“).

5 Alkoholische Getränke

Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die Fahrunsicherheit aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel entsteht.

6 Absolute und relative Fahrunsicherheit

Aufgrund der Erkenntnisse der Alkoholforschung unterscheidet die Rechtsprechung zwischen der absoluten und der relativen Fahrunsicherheit.

Die relative Fahrunsicherheit beginnt mit einer BAK von 0,3‰. Relative Fahrunsicherheit liegt vor, wenn die BAK den Beweisgrenzwert von 1,1 ‰ nicht erreicht, aber dennoch Fahrunsicherheit vorliegt.

Für Fälle höherer alkoholbedingter Beeinflussung hat die Rechtsprechung unter Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse einen „Beweisgrenzwert“ herausgearbeitet, nach dessen Erreichen jeder Kraffahrer absolut, d.h. ohne dass es weiterer Beweis-

² Vgl. § 2 Nr. 1 FZV.

³ BGH NJW 1990, 1245.

⁴ BGH NZV 1999, 48.

anzeichen bedarf, als fahrunsicher gilt.⁵ Dieser Beweisgrenzwert liegt bei 1,1‰ BAK und gilt lediglich beim Führen eines Kfz.

Im vorliegenden Fall führt der Beschuldigte einen Pkw, mithin ein Kfz unter Motorkraft, also als Kfz.

7 Beweisanzeichen (Ausfallerscheinungen)

Liegt die BAK über dem Grenzwert, so ist der Fahrzeugführer unwiderleglich („absolut“) fahrunsicher.⁶

Im vorliegenden Fall liegt die BAK bei 1,2‰. Daher bedarf es keiner Feststellung weiterer Beweisanzeichen (Ausfallerscheinungen).

8 Kausalität

Die Fahrunsicherheit muss durch den Genuss alkoholischer Getränke begründet sein („alkoholbedingte“ Fahrunsicherheit).

II. Subjektiver Tatbestand

1 Fahrlässigkeit - Vorsatz

Fahrlässigkeit (in Bezug auf die Fahrunsicherheit) liegt immer dann vor, wenn sich jemand beim Trinken und dem nachfolgenden Fahrentschluss entgegen jener allgemeinen Erfahrung, dass schon geringe Mengen Alkohol die allgemeine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder beseitigen können, entschließt, ein Fahrzeug zu führen. Der Schuldvorwurf (zumindest Fahrlässigkeit) ist daher i.d.R. schon –wie im vorliegenden Sachverhalt– aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, dass der Fahrzeugführer trotz Kenntnis vorangegangenen Alkoholgenusses das Fahrzeug geführt hat.

2 Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

Schlussatz

Somit hat sich Toni Trinkaus gemäß § 316 StGB strafbar gemacht. Die Tat ist ein Vergehen und ein Officialdelikt.

⁵ BGH NJW 1990, 2393; BVerfG NJW 1995, 125.

⁶ Hentschel/König/Dauer, Rn. 21 zu § 316 StGB.

Sachverhalt zu § 316 StGB

hier: drogenbeeinflusste Fahrunsicherheit

Toni Trinkaus hat mal wieder „was eingeworfen“. Dennoch setzt sich „d'r Tünn“ in seinen Pkw und fährt nach Hause.

Dabei missachtet er an der Kreuzung A-Straße / B-Straße das Rotlicht der dortigen LZA. Zum Glück kommt zu dieser späten Stunde (03:00 Uhr) niemand mehr. Im weiteren Verlauf fährt er auf der zweispurigen A-Straße „Schlangenlinien“. Das fällt einer Streifenwagenbesatzung auf. Die Beamten beobachten ihn, wie er mit seinem Pkw mehrfach „beide Fahrstreifen benutzt“.

Toni Trinkaus wird angehalten und überprüft. Dabei stellen die einschreitenden Polizeibeamten drogentypisches Aussehen und Verhalten fest.

Ein vor Ort durchgeführter Drogenvortest erhärtet den Verdacht auf Einnahme von Cannabis. Das wird durch die später auf der Wache entnommene Blutprobe bestätigt.

Lösung

Obersatz

Toni Trinkaus könnte eine Straftat i.S.d. § 316 StGB begangen haben. Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

- I. Objektiver Tatbestand
 - 1 Öffentlicher Straßenverkehr

Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum) sowie alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).¹

¹ BGH NZV 1998, 418; BGH NZV 2004, 479.

2 Fahrzeug

Darunter ist jedes Landfahrgerät, das der Fortbewegung auf dem Boden dient zu verstehen, namentlich Kfz und Fahrräder.

Im vorliegenden Fall führt (s.u.) der Beschuldigte einen Pkw, mithin ein Kfz. Nach der Legaldefinition des § 1 II StVG² ist darunter jedes Landfahrzeug zu verstehen, dass durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

3 Führen

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt [oder hält], um es unter Handhabung essentieller technischer Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten.³

Im vorliegenden Fall fährt der Beschuldigte mit seinem Pkw unter Motorkraft über die A-Straße.

4 Fahrunsicherheit

Fahrunsicherheit liegt vor, wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, ein Fahrzeug über eine längere Strecke auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen sicher zu führen.⁴ Für die Strafbarkeit i.S.d. § 316 StGB genügt die eingeschränkte Fahrsicherheit („sicher zu Führen“).

5 Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel

Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die Fahrunsicherheit aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel entsteht.

6 Absolute und relative Fahrunsicherheit

Aufgrund der Erkenntnisse der Alkoholforschung unterscheidet die Rechtsprechung zwischen der absoluten und der relativen Fahrunsicherheit.

Die relative Fahrunsicherheit beginnt mit einer BAK von 0,3‰. Relative Fahrunsicherheit liegt vor, wenn die BAK den Beweisgrenzwert von 1,1 ‰ nicht erreicht, aber dennoch Fahrunsicherheit vorliegt.

Für Fälle höherer alkoholbedingter Beeinflussung hat die Rechtsprechung unter Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse einen „Beweisgrenzwert“ von 1,1‰ BAK herausgearbeitet, nach dessen Erreichen jeder Kraftfahrer absolut, d.h. ohne dass es weiterer Beweisanzeichen bedarf, als fahrunsicher gilt.⁵

² Vgl. § 2 Nr. 1 FZV.

³ BGH NJW 1990, 1245.

⁴ BGH NZV 1999, 48.

⁵ BGH NJW 1990, 2393; BVerfG NJW 1995, 125.

Nach derzeitigem Wissensstand lassen sich jedoch für illegale Drogen und Medikamente sowie Legal Highs keine Beweisgrenzwerte für absolute Fahrunsicherheit begründen.⁶

Deshalb sind die Grundsätze zur relativen Fahrunsicherheit heranzuziehen⁷ (s.u. Nr. 7).

7 Beweisanzeichen (Ausfallerscheinungen)

Zusätzlich zu dem festgestellten THC - Wirkstoffnachweis müssen die Beweisanzeichen (Ausfallerscheinungen) den Nachweis erbringen, dass der Fahrer alkoholbedingt fahrunsicher war. Dieser bestimmt zugleich die Anforderungen an die zusätzlichen Beweisanzeichen.

Bei den Ausfallerscheinungen unterscheidet man zwischen Fahrfehlern und dem Leistungsverhalten des Fahrers.

Bei den Ausfallerscheinungen stehen die Fahrfehler im Vordergrund. Zum Nachweis relativer Fahrunsicherheit genügt dabei nicht jedes verkehrswidrige Verhalten. Es muss vielmehr feststehen, dass dem Beschuldigten dieser Fahrfehler nicht unterlaufen wäre, wäre er ohne Drogenbeeinflussung gefahren.

Auch körperliche Ausfallerscheinungen vor, während und nach der Fahrt (also bei der Kontrolle) können zum Beweis der Fahrunsicherheit herangezogen werden⁸, z.B.: Konzentrationsstörungen, verlangsamte Koordination, verwaschene Sprache und schläfriger Zustand bei der Polizeikontrolle usw.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass „d'r Tünn“ Schwierigkeiten hatte, geradeaus zu fahren; er fuhr in „Schlangenlinien“.

Schlangenlinienfahren gehört zu den klassischen Ausfällen drogenbeeinflusster Fahrweise.⁹

Im vorliegenden Fall missachtet der Beschuldigte das Rotlicht der LZA nicht und fährt im weiteren Verlauf Schlangenlinien. Hier wird es darauf ankommen festzustellen, wie sich seine Fahrweise konkret darstellt. Ein Abweichen von der Ideallinie [Einhalten der (einer!) Fahrspur] dergestalt, dass er beide Fahrstreifen auf ihrer gesamten Breite benutzt, wird man schon als Ausfallerscheinung werten müssen.

Der Rotlichtverstoß soll für sich alleine keine Ausfallerscheinung darstellen. In der Zusammenschau kann sich hier jedoch ein anderes Bild ergeben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die im Sachverhalt als Ausfallerscheinung anerkannten Fahrfehler bei der nachgewiesenen THC-Wirkstoffkonzentration ausreichen, um zu einer Verurteilung i.S.d. § 316 StGB zu kommen.

→ Bei Ablehnung liegt keine Straftat nach § 316 StGB vor. Dann ist die sog. Rückfallebene § 24a StVG zu prüfen.

⁶ Hentschel/König/Dauer, Rn. 63 zu § 316 StGB.

⁷ Hentschel/König/Dauer, Rn. 64 zu § 316 StGB.

⁸ Hentschel/König/Dauer, Rn. 67 zu § 316 StGB.

⁹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 67 zu § 316 StGB.

8 Kausalität

Die Fahrunsicherheit muss durch den Genuss alkoholischer Getränke begründet sein („alkoholbedingte“ Fahrunsicherheit).

II. Subjektiver Tatbestand

1 Fahrlässigkeit - Vorsatz

Fahrlässigkeit (in Bezug auf die Fahrunsicherheit) liegt immer dann vor, wenn sich jemand bei Drogeneinnahme und dem nachfolgenden Fahrentschluss entgegen jener allgemeinen Erfahrung, dass schon geringe Mengen THC die allgemeine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder beseitigen können, entschließt, ein Fahrzeug zu führen. Der Schuldvorwurf (zumindest Fahrlässigkeit) ist daher i.d.R. schon –wie im vorliegenden Sachverhalt– aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, dass der Fahrzeugführer trotz Kenntnis vorangegangenen Drogengenusses das Fahrzeug geführt hat.

2 Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

Schlussatz

Somit hat sich Toni Trinkaus gemäß § 316 StGB strafbar gemacht. Die Tat ist ein Vergehen und ein Offizialdelikt.

